

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. Mai 1961

Nummer 20

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 454 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 207
- 455 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 207
- 456 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 208

Wirtschaft und Verkehr

- 457 Genehmigung zur Erlangung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 208

Gewerbeaufsicht

- 458 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 212
- 459 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 212
- 460 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 212
- 461 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 212

Bau- und Wohnungswesen

- 462 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 117 der Stadt Remscheid. S. 212

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 463 Verordnung zum Schutze der „Volkserholungsstätte Unterbacher See“ im Landkreis Düsseldorf-Mettmann. S. 212
- 464 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Kettwig. S. 213
- 465 Offenlegung einer Änderung des Leitplanes und eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 214
- 466 Verlängerung der Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde Gruiten. S. 214
- 467 Fluchtlinienverfahren der B 1 (Verbandsstraße OW IV) in Essen. S. 214
- 468 Errichtung einer genehmigungspflichtigen Phenol-Wasservernichtungsanlage. S. 215
- 469 Wegeeinzahlung in Brünen. S. 215
- 470 Wegeeinzahlung in Krudenburg. S. 215
- 471 Wegeeinzahlung in Drevenack. S. 215
- 472 Wegeeinzahlung in Overbeck. S. 215
- 473 Wegeeinzahlung in Brünen. S. 215
- 474 Wegeeinzahlung in Ratingen. S. 216
- 475 Wegeeinzahlung in Radevormwald. S. 216
- 476 Wegeeinzahlung in Hüls. S. 216
- 477 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 216
- 478 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 216

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 454 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 28,104/58

Düsseldorf, den 8. Mai 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der ESSO AG., Hamburg, und der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohöfelfernleitung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Köln—Merkenich—Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Speldorf berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird

am Dienstag, dem 30. Mai 1961, um 9.45 Uhr
im Rathaus Mülheim (Ruhr), Zimmer 108,
erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 207

- 455 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 36/58, 13/59

Düsseldorf, den 10. Mai 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohöfelfernleitung Wilhelmshaven—Wesseling und

der Aethylenleitung Köln-Merkenich—Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Selbeck berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird

am Dienstag, dem 30. Mai 1961, um 15.30 Uhr im Rathaus in Mülheim (Ruhr), Zimmer 108,

erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 207

456 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 35/58

Düsseldorf, den 10. Mai 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der ESSO AG., Hamburg, und der Nord-West Oelleitung

GmbH., Wilhelmshaven, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Aethylenleitung Köln-Merkenich—Gelsenkirchen und der Rohölfenleitung Wilhelmshaven—Weseling in der Gemarkung Saarn berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird

am Dienstag, dem 30. Mai 1961, um 11.15 Uhr im Rathaus der Stadt Mülheim (Ruhr), Zimmer 108, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 208

Wirtschaft und Verkehr

457 Genehmigung zur Erlangung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

Der Regierungspräsident
53.53—86

Düsseldorf, den 2. Mai 1961

In der Zeit vom 1. April bis zum 30. April 1961 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr erteilt bzw. erneuert:

Name und Betriebssitz des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs A = Ausflugswagenverkehr M = Mietwagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung Erw = Erweiterung	Anzahl der Kraftomnibusse Klb = Kleinbus	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
Düsseldorf			
Severin & Co. Düsseldorf, Karlstr. 72	A + M angemietete E Kom.	—	18. 4. 1963
Josef Brune Reisebüro im Karstadthaus Düsseldorf, Schadowstr. 89/93	A + M angemietete E Kom.	—	20. 4. 1963
Rheinische Bahngesellschaft AG Düsseldorf, Wilhelmplatz 3	A + M E	15	12. 4. 1963
Ernst Leisten Düsseldorf-Gerresheim Unter den Eichen 8	A + M E	1	7. 4. 1963
Heinrich van Zeeland Düsseldorf, Oststr. 168	A + M E	3	6. 4. 1963
Rudolf Gossens Düsseldorf, Orangeriestr. 4	A + M N	1	27. 4. 1963
Duisburg			
Theo Schuchardt Duisburg-Beeck, Arnoldstr. 67	A + M E	6	20. 4. 1963
Erich Kassner Duisburg-Hamborn, Weseler Str. 126	A + M E	2 1 Klb	4. 4. 1963

VOLKERHOLUNGSSTÄTTE UNTERBACHER SEE

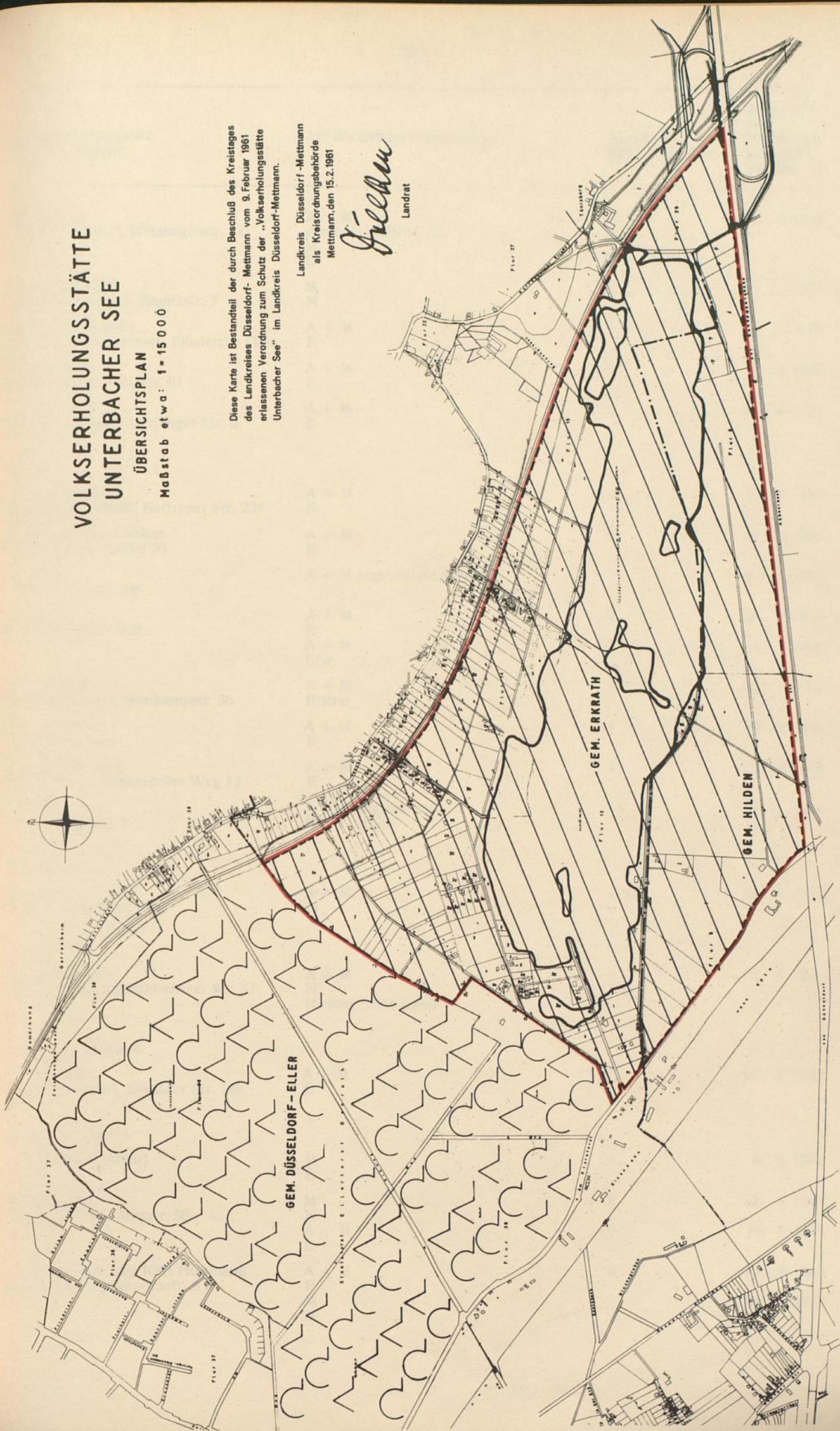
ÜBERSICHTSPLAN

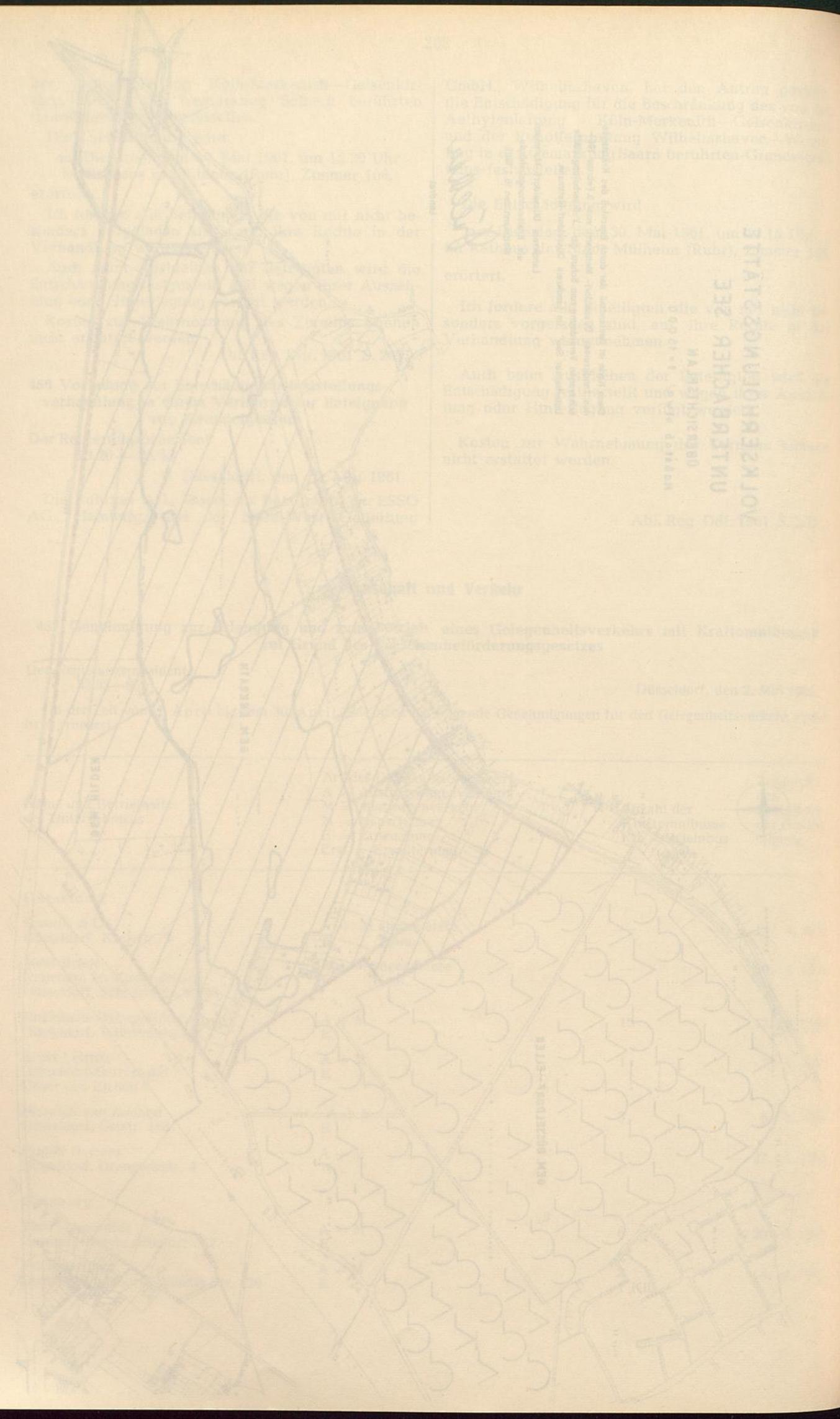
Maßstab etwa: 1:15 000

Diese Karte ist Bestandteil der durch Beschluß des Kreistages
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 9. Februar 1961
erlassenen Verordnung zum Schutz der „Volkerholungsstätte
Unterbacher See“ im Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde
Mettmann, den 15.2.1961

Gillen
Landrat





Генерал-Адмиралъ Императорскаго Морского Вѣдомства
Генералъ Адмиралъ Императорскаго Морского Вѣдомства
Генералъ Адмиралъ Императорскаго Морского Вѣдомства
Генералъ Адмиралъ Императорскаго Морского Вѣдомства

Въспомогательная карта для определения границъ
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства

Ихъ Императорскому Высочайшему повелѣнію
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства

А также и въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства

Копія съ вѣдѣнія Императорскаго Морского Вѣдомства
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства
въ вѣдѣніи Императорскаго Морского Вѣдомства

Секція Бирок
Секція Бирок
Секція Бирок
Секція Бирок

Name und Betriebssitz des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Aloys Streup Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstr. 18	A + M A nur 1. 4. bis 31. 10. M E	1 1	16. 4. 1963
Gebr. Bujok oHG Duisburg-Hamborn, Emmastr. 7	M N	1	16. 3. 1963
Gertrude Geiss oHG Duisburg-Wanheimerort, Fliederstr. 113a	A + M E	1	12. 4. 1963
Anton Adenau Duisburg-Laar, Florastr. 61	A + M E	1	27. 4. 1963
Anton Winzen Duisburg-Ehingen, Uerdinger Str. 5	A + M E	1	27. 4. 1963
Essen			
Wilhelm Nierfeld Essen-Bergeborbeck, Bottroper Str. 238	A + M E	1	27. 4. 1963
Heinrich Küppers Söhne Essen, Auf der Litten 30	A + M E	3	13. 4. 1963
Käte Meier Essen, Kruppstr. 308	A + M angemietete Kom.	—	26. 4. 1963
Paul Meier Essen, Kruppstr. 308	A + M E A + M Erw	2 1	26. 4. 1963 25. 8. 1962
Alfons Ziolkowski Essen-Altenessen, Nienkampstr. 36	A + M E/Erw	3	22. 3. 1963
Gustav Gudella Essen-Altenessen	A + M E	1	10. 5. 1963
Wwe. Albert Roos Essen-Werden, Schützdeller Weg 12	A + M E	4	13. 4. 1963
Otto Alff Essen, Salzmarkt 1	A + M angemietete E Kom.	—	13. 4. 1963
Krefeld			
Paul Haas Krefeld, Hülser Str. 40	A + M N	1 Klb.	13. 4. 1963
Leverkusen			
Wwe. Josef Lutz Leverkusen 4, Lützenkirchener Str. 41	A + M N (Früher Josef Lutz)	3 1 Klb.	5. 4. 1963
Mönchengladbach			
Karl Wallrath Mönchengladbach, Dessauer Str. 120	A + M E	1	13. 4. 1963
Mülheim (Ruhr)			
Stadt Mülheim (Ruhr)	M E	2	9. 4. 1963
Georg Stevens Mülheim (Ruhr), Auerstr. 56	M N A + M E	2 6	11. 4. 1963 24. 4. 1963
Gerhard Spieker und Karl Hülsmann Mülheim (Ruhr), Vereinsstr. 5	A + M E M N	2 1	20. 4. 1963 20. 4. 1963

Name und Betriebssitz des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Oberhausen			
Josef Siebers Oberhausen, Straßburger Str. 268	A + M E	1	20. 4. 1963
Theo Schuchardt Oberhausen, Am Altmarkt 2	A + M N	1	27. 4. 1963
Rheydt			
Gerhard Klein Rheydt, Klusenstr. 60	A + M E	1 Klb.	23. 4. 1963
Philipp Schumacher Rheydt, Oberheydener Str. 73	A + M E	1	27. 4. 1963
Solingen			
Ernst Köhnen oHG Solingen-Wald, Henshauser Str. 17	A + M E/Erw	7	20. 4. 1963
Gebr. Wiedenhoff Solingen, Bismarckstr. 45	A + M E/Erw	11	5. 4. 1963
Leopold Jastremsky Solingen, Grünwalder Str. 73	A + M E	1 1 Klb.	13. 4. 1963
Wuppertal			
Ewald Kister Wuppertal-Barmen, Feuerstr. 8	A + M E	3	27. 4. 1963
Wilhelm Blankennagel Wuppertal-Oberbarmen, Wittener Str. 78	A + M E	2	9. 4. 1963
Kraftwagengesellschaft Ruhr-Wupper mbH Wuppertal-Barmen	A + M E	1	3. 4. 1963
Wuppertaler Stadtwerke AG	A + M E	7	3. 4. 1963
Elisabeth Inacker Wuppertal-Langerfeld Dahler Str. 32	M N	1	6. 4. 1963
Harald Hengst Wuppertal-Elberfeld, Ludwigstr. 101	A + M Erw	1	27. 4. 1962
Dinslaken			
Wilhelm Hetzel Walsum, Friedrich-Ebert-Str.	M N	1	20. 4. 1963
Mettmann			
Josef Flock Gruiten, Schulstr. 21	M E/Erw	1	3. 4. 1963
Reisebüro Seipenbusch oHG Velbert, Neustr. 49	A + M (Übertragung von Ingrid Störte)	4 1 Klb.	10. 1. 1963
Matthias Tonnaer Ratingen, Angerstr. 1-5	M N	1	10. 4. 1963
Grevenbroich			
Heinrich Frentzen Wichrath-Beckerath Nr. 5a	A + M E	3	13. 4. 1963
Leo Schmitz Rommerskirchen, Bahnstr. 63	A + M E	1	20. 4. 1963
Gebr. Schilden Wevelinghofen, Poststr. 10	A + M Wochenendfahrten 1. 4 bis 31. 10 A + M nur 1. 4. bis 31. 10. A + M E	1 1 4,1 Klb.	6. 4. 1963

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Kempen			
Jakob Schelges Anrath, Neersener Str. 4	A + M E	1	27. 4. 1963
Anna Webers Gefrath, Dunkerhofstr. 44	M Erw	1	15. 12. 1962
Gebr. von der Forst Waldniel, Bahnhofstr. 25	A + M E	5	16. 4. 1963
Heinrich Kessels Bracht, Marktstr. 19	M N A Wochenendfahrten und nur 50 km vom Betriebssitz	1	27. 11. 1962
	M Erw	1	27. 11. 1962
Kleve			
Willy Reintjes Kellen, Emmericher Str. 175	A + M A Wochenendfahrten 1. 5. bis 31. 10. M E	1 1	24. 4. 1963 24. 4. 1963
Moers			
Wwe. Johann Wachtendonk, Neukirchen- Vluyn, Rayener Str. 34	A + M N	1	27. 4. 1963
Hans Fliege Kamp-Lintfort, Boegenhofstr. 33	A + M N	1	13. 4. 1963
Niederrheinische Automobil- gesellschaft mbH. Moers	A + M E	11	17. 4. 1963
Wesel			
Wilhelm Hetzel Wesel, Am Fänger 7	M A nur 1. 4. bis 31. 10. M A + M E	1 1 1	20. 4. 1963 20. 4. 1963 20. 4. 1963
Wilhelm Geerlings Wesel, Abelstr. 2/12	M N	2	17. 4. 1963
Opladen			
Reisebüro Herwig KG. Opladen, Kölner Str. 33	A + M =	6, 1 Klb	4. 4. 1963
Ausländische Unternehmer			
Louis Kenis Wychmaal (Belgien)	M beschränkt auf Beförderung von N belg. Arbeitskräften der Fa. Gollnow- Werke AG., von Elmpt/Grenze nach Düsseldorf	1	6. 4. 1963
H. Verpoorten Mechelen (Belgien) Steenweg 228	M beschränkt auf Beförderung von N belg. Arbeitskräften der Fa. Gollnow- Werke AG., von Elmpt/Grenze nach Düsseldorf	1	6. 4. 1963
Gebr. Peeters Bree (Belgien)	M beschränkt auf die Beförderung von N belg. Arbeitskräften der Fa. Gollnow- Werke AG., von Elmpt/Grenze nach Düsseldorf	1	6. 4. 1963
H. Matser Arnhem (Holland) Westeinde 1	M beschränkt auf Beförderung von N holländischen Arbeitskräften der Fa. Franssen, Arnhem, von Hüthum/ Grenze nach Düsseldorf	1	3. 4. 1962

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie Polizeibehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 208

Gewerbeaufsicht**458 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung**

Der Regierungspräsident
23. I — 8512,5

Düsseldorf, den 12. Mai 1961

Ich habe mit Urkunde vom 14. April 1961 (23. I 8512,5) den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten Ingenieur Peter Wennekens, geboren 8. 10. 1919 in Duisburg, auf Grund der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO),
Druckbehälter außer Dampfkessel (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 GewO),

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten und unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 GewO).

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 212

459 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung

Der Regierungspräsident
23. I — 8512,5

Düsseldorf, den 12. Mai 1961

Ich habe mit Urkunde vom 14. April 1961 (23. I 8512,5) den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten Dipl.-Ingenieur Franz Gerwin, geboren 31. Mai 1930 in Rieflinghausen, auf Grund der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO),
Druckbehälter außer Dampfkessel (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 GewO),

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 GewO),

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 GewO).

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 212

460 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung

Der Regierungspräsident
23. I — 8512,5

Düsseldorf, den 12. Mai 1961

Ich habe mit Urkunde vom 14. April 1961 (23. I 8512,5) den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten Dipl.-Ingenieur Max Rüede,

geboren am 2. Juni 1907 in Stendal, auf Grund der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung anerkannt:

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 3 Ziffer 9 der GewO.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 212

461 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung

Der Regierungspräsident
23. I — 8512,5

Düsseldorf, den 12. Mai 1961

Ich habe mit Urkunde vom 14. April 1961 (23. I 8512,5) den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten Ingenieur Hermann Paul, geboren am 15. 7. 1924 in Herne, auf Grund der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO),
Druckbehälter (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 GewO),

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten und unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 GewO),

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 GewO).

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 212

Bau- und Wohnungswesen**462 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 117 der Stadt Remscheid**

Der Regierungspräsident
34.34 — 10

Düsseldorf, den 10. Mai 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 3. 5. 1961, die in den Remscheider Tageszeitungen am 10. 5. 1961 veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 117, Wilhelmstraße, in der Zeit vom 23. 5. 1961 bis einschließlich 20. 6. 1961 in Remscheid, Rathaus, Zimmer 246 (Stadtvermessungsamt), öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 212

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen**anderer Behörden und Dienststellen****463 Verordnung zum Schutze der „Volkserholungsstätte Unterbacher See“ im Landkreis Düsseldorf-Mettmann**

Auf Grund des § 30 (3) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Grenze des in den Gemeinden Erkrath und Hilden gelegenen zu schützenden Gebietes verläuft, im Westen beginnend, von der Südwestecke des Ellerforstes zunächst entlang der Bundesbahnlinie Düsseldorf — Hilden bis zur Bundesstraße 326 (Südl. Zubringer), dieser in östlicher Richtung folgend bis etwa 120 m westlich ihres Schnittpunktes mit der Landstraße I.O. 404 Gerresheim — Hilden; von dort parallel zur Gerresheimer Straße verlaufend bis zu einem Punkt, etwa 150 m südwestlich der Ansiedlung Tönisberg; weiterhin der Sichtlinie entlang, die sich den südwestlichen Grundstücksgrenzen der an der Vennstraße in Unterbach gelegenen Häuser und Gärten anlehnt, alsdann diesen Grundstücksgrenzen im weiteren Verlauf folgt bis zur Südostgrenze des Ellerforstes und von da ab der Grenze zwischen der Gemeinde Erkrath und der Stadt Düsseldorf in südwestlicher Richtung bis zur Südwestecke des Ellerforstes.

(2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in der anliegenden Karte 1:15000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

1. Außerhalb der Strandbäder öffentlich zu baden;
2. Kraftfahrzeuge zu waschen und sonstige Kraftfahrzeugpflege zu betreiben;
3. Tierkadaver, Schutt und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
4. Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen anzubringen; ausgenommen sind amtliche Bekanntmachungen und Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen oder die amtlich zugelassene Benutzung der Volkserholungsstätte und ihrer Anlagen regeln;
5. offene Feuerstellen anzulegen;
6. außerhalb der dafür eingerichteten Abortanlagen Bedürfnisse zu verrichten;
7. mit Fahrzeugen aller Art von den für die Zu- und Abfahrt freigegebenen Wegen abzuweichen, Fahrräder und Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken;
8. den See mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung gem. § 4 erteilt ist;
9. andere als die vom Zweckverband Volkserholungsstätte Unterbacher See mit dem Sitz Düsseldorf (Zweckverband) errichteten oder genehmigten Bootshäuser und Bootsstege als Bootsliegeplätze zu benutzen und Boote außerhalb der vorgesehenen Anlegestege oder sonstigen als Anlegeplätze kenntlich gemachten Stellen anzulegen;
10. die Eisfläche des Sees zu betreten oder zu befahren.

§ 3

(1) Das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen ist außerhalb der eingerichteten Campingplätze untersagt.

(2) Die Errichtung von Camping- und Zeltplätzen bedarf der Genehmigung des Landkreises Düsseldorf-Mettmann als Kreisordnungsbehörde.

(3) Für jeden eingerichteten Campingplatz hat der Zweckverband eine Campingplatzordnung aufzustellen, die der Genehmigung des Landkreises Düsseldorf-Mettmann als Kreisordnungsbehörde bedarf.

§ 4

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 werden durch die Seeordnung, die der Zweckverband nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Düsseldorf-Mettmann als Kreisordnungsbehörde erläßt, oder durch Einzelgenehmigung des Zweckverbandes zugelassen.

(2) Ausnahmegenehmigungen für das Befahren des Sees durch Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sind nur zur Durchführung notwendiger Bauarbeiten einschließlich der Entkiesung zulässig.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen, befristet und widerruflich erteilt werden.

§ 5

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1980 außer Kraft.

Mettmann, den 9. Februar 1961

Landkreis Düsseldorf-Mettmann
als Kreisordnungsbehörde

Dölken

Landrat

Schreiber

Kreistagsabgeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 212

464

**Verordnung
über die Durchführung der Meldepflicht
bei einem Wohnungswechsel
innerhalb des Gebietes der Stadt Kettwig**

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Stadt Kettwig in der Sitzung vom 2. Februar 1961 für das Gebiet der Stadt Kettwig folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Kettwig ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält.

(Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land NW. vom 15. Juli 1960 — MBl. NW. S. 2013 —.)

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1979.

Kettwig, den 2. Februar 1961

Stadt Kettwig
als örtliche Ordnungsbehörde

Fiedler
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 213

465 Offenlegung einer Änderung des Leitplanes und eines Durchführungsplanes der Stadt Essen

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

jetzt Landesbaubehörde Ruhr

II A 1 — 101.4 (Essen 107)

II A 1 — 101.2 (Essen 6)

Essen, den 9. Mai 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Essen vom 27. 4. 1961, die im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 13. Mai 1961 veröffentlicht wird, liegen der Durchführungsplan „Am Wünnensberg“ in etwa begrenzt durch die Straße „Tommesweg“ — von Haus Nr. 41 bis Haus Nr. 73 — durch die nördliche Grenze der Besetzung Tommesweg Nr. 70 und deren Verlängerung bis zum Bachlauf im Nachtigallental, durch den genannten Bachlauf bis in Höhe des Spielkampsweg, durch Flurstücksgrenzen in Verlängerung des Spielkampswegs und den Spielkampsweg selbst, schließlich durch Grenzen von Haus Spielkampsweg Nr. 30 bis zum Tommesweg, östlich Haus Tommesweg Nr. 42 und die Änderung des Leitplanes entsprechend den Festlegungen des Durchführungsplanes in der Zeit vom 23. Mai 1961 bis 19. Juni 1961 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtvermessungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 158, offen.

Während der angegebenen Offenlegungsfrist können die Betroffenen:

- a) bezüglich der beabsichtigten Änderung des Leitplanes gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen;
- b) gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes Einwendungen erheben.

Bedenken und Anregungen sowie etwaige Einwendungen sind an die oben angegebene Offenlegungsstelle zu richten.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 214

466 Verlängerung der Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde Gruiten

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. 5. 1961, Nr. 18, habe ich auf die Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Gruiten vom 21. 4. 1961 über die Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gruiten nebst zugehörigen Erläuterungen hingewiesen.

Die in dem Hinweis angegebene Offenlegungsfrist wird bis zum 5. 6. 1961 ausgedehnt.

Im übrigen, insbesondere wegen der Begrenzung des Durchführungsplangebietes, wird auf meine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk hingewiesen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich auf die Verlängerung der Offenlage hin.

Mettmann, den 10. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Klotzek, Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 214

467 Fluchtlinienverfahren der B 1 (Verbandsstraße OW IV) in Essen

Der Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes

- a) der B 1 (Verbandsstraße OW IV — Kaiserhofstraße, Dortmunder Str.) von km 37,245 (25 m östlich der Straße Bolckendyck) bis zum Schimmelhofer Ring einschließlich der Kreuzung mit der geplanten B 288 und
- b) der im vorbeschriebenen Abschnitt erforderlichen Anschlußstraßen an das Straßennetz der Stadt Essen

liegt gemäß § 17 Absatz 4 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit

vom 23. Mai bis einschließlich 22. Juni 1961

im Vermessungsamt der Stadt Essen,

Deutschlandhaus, Zimmer 158,

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 9. Mai 1961

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf

Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 214

468 Errichtung einer genehmigungspflichtigen Phenol-Wasservernichtungsanlage

Die Firma Gebrüder Hüttenes KG, chemische Fabrik, beabsichtigt die Errichtung einer Phenol-Wasservernichtungsanlage auf dem Grundstück Düsseldorf-Heerd, Wiesenstraße 23.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt im Polizeipräsidium, Jürgensplatz 5—7, 2. Stock, Zimmer 257, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibungen dieses Vorhabens liegen bei der vorbezeichneten Stelle werktäglich außer samstags von 8.30 bis 12.30 Uhr zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Freitag, den 26. Mai 1961, 9 Uhr,

im Polizeipräsidium, 2. Stock, Zimmer 257,

mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt.

Düsseldorf, den 27. April 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Dr. Senger
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 215

469 Wegeeinzahlung in Brünen

Es ist beabsichtigt, den Gemeindeweg „Bölsheide“ Gemarkung Brünen, Flur 5, Flurstück 94, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 17, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 4. Mai 1961

Der Amtsbürgermeister
Heidermann
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 215

470 Wegeeinzahlung in Krudenburg

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Gemeindeweg Gemarkung Krudenburg, Flur 1, Flurstück 166, für den Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Mo-

nats bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 17, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 4. Mai 1961

Der Amtsbürgermeister
Heidermann
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 215

471 Wegeeinzahlung in Drevenack

Es ist beabsichtigt, die zwischen den Flurstücken Nr. 39 und 40 gelegene Teilstrecke des öffentlichen Weges Gemarkung Drevenack, Flur 12, Flurstück 38, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 17, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Die Frist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 4. Mai 1961

Der Amtsbürgermeister
Heidermann
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 215

472 Wegeeinzahlung in Overbeck

Die Amtsvertretung hat gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) die Einziehung des Weges Gemarkung Overbeck, Flur 5, Flurstück 234/015, für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeeinzahlung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden.

Schermbeck, den 4. Mai 1961

Der Amtsbürgermeister
Heidermann
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 215

473 Wegeeinzahlung in Brünen

Die Amtsvertretung hat gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) die Einziehung nachstehender Wege oder Wegeteile für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeeinzahlung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden:

1. Gemeindeweg „Steegruder Feld“, Gemarkung Brünen, Flur 10, Flurstück 49, von der LIO. 466 bis zur Einmündung in den Weg Gemarkung Brünen, Flur 10, Flurstück 59.
2. Von dem Gemeindeweg „bei Westerhaus“, Gemarkung Brünen, Flur 10, Flurstück 59, der Teil von der Einmündung des Weges Gemarkung

Brünen, Flur 10, Flurstück 49 (Steegruder Feld), bis zur Einmündung in den Weg Gemarkung Brünen, Flur 10, Flurstück 31 (Köttelbruch).

3. Von dem Gemeindegeweg „bei Strutmans Hof“ Gemarkung Brünen, Flur 10, Flurstück 71, der Teil von dem Weg Gemarkung Brünen, Flur 10, Flurstück 59, bis zur Einmündung des Weges Gemarkung Brünen, Flur 10, Flurstück 58.

4. Gemeindegeweg „bei Faßmann“ Gemarkung Brünen, Flur 6, Flurstück 127/1, nordwestlich des Hofes Bülzebruck-Berkelmann.

Schermbeck, den 4. Mai 1961

Der Amtsbürgermeister
Heidermann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 215

474 Wegeeinzziehung in Ratingen

Nachdem der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20. 12. 1960 die endgültige Einziehung des Weges zwischen den Bahnlinien Ratingen—Wülfrath und Ratingen—Speldorf, Gemarkung Ek-kamp, Flur 3, Flurstück 19, 25, 28, 30, 31 und 34 nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 23 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen vom 6. 11. 1953 während der Zeit vom 1. 11. 1960 und 30. 11. 1960 in den lokalen Zeitungen sowie auch im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann beschlossen hat und gegen das Vorhaben der Einziehung innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Widersprüche erhoben worden sind, gilt nunmehr der vorbezeichnete Weg auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) mit sofortiger Wirkung als eingezogen.

Der Weg gilt somit als dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Ratingen, den 4. Mai 1961

Stadt Ratingen
als Wegeaufsichtsbehörde
Der Stadtdirektor
Kortendick

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 216

475 Wegeeinzziehung in Radevormwald

Der im Zuge des Neubaus der Fußgängerbrücke über die Wupper in Krebsöge — Krebsögersteg — künftighin nicht mehr benötigte öffentliche Weg Flur 39, Wegeparzelle 80, soll eingezogen werden. Der einzuziehende Wegeteil ist in dem beim Stadtbauamt Radevormwald, Rathaus, Zimmer 26, zur Einsicht ausliegenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwas Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Radevormwald — Stadtbauamt —

schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Radevormwald, den 8. Mai 1961

Der Stadtdirektor
Greimers

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 216

476 Wegeeinzziehung in Hüls

Der Rat der Gemeinde Hüls hat am 4. 5. 1961 die Einziehung und Aufhebung des öffentlichen Fußgängerweges zwischen der Feldstraße und dem Kornblumenweg beschlossen.

Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht wurde und Widersprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung und Aufhebung dieser Wegefläche auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Hüls, den 10. Mai 1961

Der Gemeindedirektor
Böttges

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 216

477 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen

Die Vertriebenenausweise A 5139/12/44047 und A 5139/12/44049, ausgestellt von der Stadt Langenfeld (Rhld.) am 22. Januar 1954 auf die Namen:

Helmut Bialowons, geboren am 6. 7. 1922 in Karpen, Kreis Johannisburg,

Margarete Biallowons, geboren 13. 1. 1933 in Karpen, Kreis Johannisburg,

werden hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld (Rhld.), den 27. April 1961

Der Stadtdirektor
Koch

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 216

478 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen

Der Vertriebenenausweis A 5237/05/1402, ausgestellt am 21. 7. 1954 von der Stadtverwaltung Homberg (Ndrh.) auf den Namen Portner, Regina, geboren am 23. 12. 1937 in Marienwerder (Westpr.), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Vertriebenenausweis A 5237/05/246, ausgestellt am 19. 1. 1954 von der Stadtverwaltung — Vertriebenenam — in Homberg (Ndrh.) auf den Namen Herbert Malonnek, geboren 16. 9. 1922 in Groß-Jauer, Kreis Lötzen (Ostprien) ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Homberg (Ndrh.), den 10. Mai 1961

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Hoos
Stadtoberinspektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 216

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.